

Kurztitel

Verschmelzungsvertrags- und Spaltungsplan-Veröffentlichungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 256/2011

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.08.2011

Text

§ 1. Die Veröffentlichung von Verschmelzungsverträgen (deren Entwürfen) und Spaltungsplänen in der Ediktsdatei hat durch einen Rechtsanwalt oder Notar über die auf der Internetseite www.edikte.justiz.gv.at im Bereich „Kundmachungen der Justiz“ bekannt gegebenen Zugangspunkte zu erfolgen.